

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ:

**2 DS 17/ 0044**

Sachbearbeiter: Frau Lehmler

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Attenhausen</b>	<b>öffentlich</b>	<b>19.05.2026</b>

**Verpflichtung eines Ratsmitgliedes****Sachverhalt:**

Durch Niederlegung des Ratsmandates von Stefan Clos List war eine Nachberufung erforderlich. Als Nachrücker hat Herr Hartmut Wolf das Mandat angenommen.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister verpflichtet gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Ratsmitglieder durch Handschlag vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitgliedes ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu erklären; die Erklärung ist nicht widerruflich.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der GemO.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister